

## **Änderungsallgemeinverfügung**

### **„Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Landkreises Garmisch-Partenkirchen über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif“**

Die Allgemeinverfügung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Landkreises Garmisch-Partenkirchen über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif“ wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Deutschlandtickets“ die Wörter „einschließlich Ermäßigungsticket“ eingefügt.

Bei „Hintergrund“ wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„Am 18. April 2023 ist vom Freistaat Bayern die Einführung des Ermäßigungstickets zum Deutschlandticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende beschlossen worden. Beim Ermäßigungsticket handelt es sich um ein für bestimmte Bezugsberechtigte vergünstigtes Deutschlandticket. Die zusätzliche Ermäßigung wird vom Freistaat Bayern finanziert. Entsprechende Regelungen sind in den Richtlinien Bayern 2023 enthalten. Die Regelungen der allgemeinen Vorschrift zum Deutschlandticket des Landkreises Garmisch-Partenkirchen vom 24.04.2023 beanspruchen grundsätzlich auch insoweit Gültigkeit. Eine Ergänzung dieser allgemeinen Vorschrift ist jedoch dann erforderlich, wenn ein Unternehmen im Zuständigkeitsbereich des Aufgabenträgers das Ermäßigungsticket verkauft („lokaler Vertrieb“) und keine Regelung der entsprechenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung und der Ausgleichleistungen im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages mit diesem Unternehmen besteht. Vorliegend bestehen noch einige eigenwirtschaftliche Verkehrsleistungen im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Garmisch-Partenkirchen. Vor diesem Hintergrund bedarf es der nachfolgenden Ergänzungen der allgemeinen Vorschrift zum Deutschlandticket.“

2. Die Ziffer 2 der Allgemeinverfügung wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem bisherigen Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Wenn durch die Fahrgeldzuscheidungen aus dem Deutschlandticket kein Nachteilsausgleich in Anspruch genommen werden muss, ist der den Soll-Einnahmewert des jeweiligen Jahres gemäß den Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023 (**Anlage 3**) übersteigende Betrag abzuführen.“

- b) Zudem wird folgender neuer Absatz angefügt:

„Die Tarifanerkennungspflicht beinhaltet zudem die Beförderung von Studierenden, Auszubildenden und Freiwilligendienstleistenden mit einem gültigen ermäßigten Deutschlandticket (Ermäßigungsticket) gemäß Anlage 4. Die Verkehrsunternehmen sind im Hinblick auf die Anerkennung des Ermäßigungstickets zudem berechtigt und verpflichtet, bei der bundesweiten Einnahmenaufteilung wie folgt vorzugehen: Das Ermäßigungsticket ist bei der bundesweiten Einnahmenaufteilung mit dem regulären Preis des Deutschlandtickets ohne die ergänzende Ermäßigung in Bayern anzusetzen.“

3. In Ziffer 4 wird folgender Absatz angefügt:

„Dies gilt gleichermaßen auch für das Ermäßigungsticket zum Deutschlandticket; dieses ist im ersten Schritt der Ermittlung der Höhe der Ausgleichsleistungen wie das reguläre Deutschlandticket zu berücksichtigen. Im zweiten Schritt ist sodann eine gesonderte Darstellung der Höhe der zusätzlichen Ausgleichsleistungen für die Ermäßigungstickets nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 im Freistaat Bayern vom 06.07.2023 in **Anlage 5** (Richtlinien Bayern 2023) erforderlich.“

4. Ziffer 10 wird wie folgt ergänzt:

„Die Verpflichtung nach dem neuen Absatz in Ziffer 2 tritt zum 01. September 2023 in Kraft.“

5. Im Anlagenverzeichnis werden nach Anlage 3 folgende Anlagen 4 und 5 angefügt:

- „Anlage 4**      Besondere Bestimmungen zum bayerischen ermäßigten Deutschlandticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistenden (Ermäßigungsticket)
- Anlage 5**      Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 im Freistaat Bayern vom 06.07.2023 (Richtlinien Bayern 2023)“

Die Anlage 5 ersetzt die bisherige Anlage 1.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem örtlich zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Bayerische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Regierungsbezirk Oberbayern: Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30,
- Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz: Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1,
- Regierungsbezirk Oberfranken: Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16,
- Regierungsbezirk Unterfranken: Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26,
- Regierungsbezirk Mittelfranken: Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach, Promenade 24-28,
- Regierungsbezirk Schwaben: Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Bayern ist das Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, örtlich zuständig.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 1. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Garmisch-Partenkirchen,

Anton Speer

Landrat